



VEREINSSATZUNG



§ 1 Name, Sitz

**FEUERWEHR FÖRDERVEREIN LÖSCHVERBAND
OBERSEELBACH-LENZHAHN E.V.
Zum hohlen Stein 2, 65527 Niedernhausen**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wiesbaden unter VR 6584 eingetragen.
Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Bad Schwalbach 04 250 57634 anerkannt.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, Förderung des Arbeitsschutzes und Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Der Feuerwehr Förderverein hat die Aufgabe:

- a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Niedernhausen und der Stadt Idstein der Ortsteile Oberseelbach-Lenzhahn zu fördern,
- b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
- c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen,
- d) Sanierung und Erhalt der historischen Spritzenhäuser,
- e) die Kinder- und Jugendfeuerwehren zu fördern.
- f) die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Sind Mitglieder aus den Vereinen der Ortsteile Oberseelbach und Lenzhahn

- a) den fördernden Mitgliedern
- b) den Mitgliedern der Einsatzabteilungen
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilungen
- d) den Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehren

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß den Ortssatzungen der Einsatzabteilung angehören.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

Mitglieder der Ehren- und Altersabteilungen können solche Mitglieder werden, die der Einsatzabteilung angehörten, die Altersgrenze erreicht haben oder aus gesundheitlichen Gründen auf Antrag und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind Jugendliche, die gemäß den Ortssatzungen den Jugendfeuerwehren angehören.

Mitglieder der Kinderfeuerwehren sind Kinder, die gemäß den Ortssatzungen den Kinderfeuerwehren angehören.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Ferner ist der Ausschluss auszusprechen, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 2 Jahre in Rückstand geraten ist. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde innerhalb von 30 Tagen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug jeweils am 15. Februar
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- c) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden

Übergangsklausel und Bestandsschutz:

Ein Bestandsschutz besteht nur für Mitglieder die auf beiliegender Liste Beitragfrei oder Beitragsreduziert sind. Jedoch können diese Mitglieder den zum Zeitpunkt aktuellen Beitragssatz freiwillig an den Feuerwehrverein entrichten.

Die Gründungsdaten der ehemaligen Vereine sollen zwecks Ehrungen und Jubiläen weitergeführt werden. Gründung FF-Oberseelbach 1934, FF-Lenzhahn 1936, Jugendfeuerwehr 1971 sowie der Feuerwehr Förderverein Löschverband e.V. 30.04.11.

Die Dauer einer Mitgliedschaft in einem anderen Feuerwehrverein wird voll angerechnet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter mindestens einmal im Jahr unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch schriftliche Einladung (Brief, E-Mail, Aushang oder Presse) einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vor Beginn der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und/oder Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
- g) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 8 dieser Satzung zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilungen, der Ehren- und Altersabteilungen sowie die fördernden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen, auf Antragstellung muss jedoch geheim abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer oder dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

Die Wahlperiode des Vereinsvorstandes beträgt 5 Jahre.

Der Vorstand sollte nach Möglichkeit aus allen Ortsteilen besetzt werden und besteht aus:

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassierer/in (Rechnungsführer/in)
- d) Schriftführer/in

es können bis zu 4 Beisitzer z. B. als Festausschuss oder Sprecher gewählt werden.

Der/Die Wehrführer/in hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Der/Die vom Wehrführer bestellte Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vereinsvorsitzende leitet die Sitzung und lädt dafür selbst ein, oder der/die Schriftführer/in lädt zu den Sitzungen ein. Über den wesentlichen Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden/r oder der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sowie Einladungen müssen per Textform erfolgen (per Post, Fax oder e-Mail) versandt werden und sind dann auch ohne Unterschrift gültig. Die elektronische Aufbewahrung der Dokumente ist möglich. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Sowohl der/die Vorsitzende als auch der/die Kassierer/in sind allein vertretungsberechtigt. Jeweils zwei der anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungswesen

Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

Er lässt die Mitgliedsbeiträge jeweils zum 15. Februar nur per Bankeinzug einziehen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Rechnungen offen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Es sind immer 2 Kassenprüfer im Amt sowie ein Ersatzprüfer zu wählen. Die jeweilige Amtszeit sind 2 Jahre. Somit ist eine kontinuierliche Prüfung gewährleistet. Die Kassenprüfer werden nach Möglichkeit aus allen Ortsteilen abwechselnd gewählt.

§ 14 Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehren ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Ehrungen

Der Verein verleiht Mitgliedern nach Vereinszugehörigkeit folgende Ehrungen:

Für 25-jährige Vereinszugehörigkeit eine Dankesurkunde

Für 40-jährige Vereinszugehörigkeit eine Ehrenurkunde

Für 50-jährige Vereinszugehörigkeit eine Vereinsschindel

Für 60-jährige Vereinszugehörigkeit eine Vereinsschindel mit Lorbeerkranz

Nach 75-jähriger Vereinszugehörigkeit erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Dauer einer Mitgliedschaft in anderen Feuerwehrvereinen wird voll angerechnet.

Nach Beschluss des Vorstandes kann jedem die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind und diese der Auflösung mehrheitlich zustimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung am gleichen Tag, mit gleicher Tagesordnung frühestens nach 15 Minuten einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Teilnehmerzahl, auf jeden Fall beschlussfähig wenn in der Einladung auf den § 16 hingewiesen wurde.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen mit der Auflage, es zur Deckung sozialer Belange der Mitglieder der Einsatzabteilung bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen und gilt ab 01.01.2012 (Geschäftsjahr) Gründung 30.04.2011

Neufassung der Satzung: 03.02.2012 in Niedernhausen

Satzung geändert: 27.02.2015

Der Vorstand